



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **03 O 749/21**

Verkündet am: 15.07.2022

(gez. Schwarz, Justizbeschäftigte)
Urkundensbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr, Gz.:
689/21ST/GR

gegen

1. **Stellantis N.V.**, Singaporestraat 92-100, 1175 RA Lijnden, Niederlande
vertreten durch den Vorstand John Philip Elkann

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2. **FCA Italy S.p.A.**, Corso Giovanni Agnelli 200, 10135 Turin, Italien
vertreten durch die Vorstände John Elkann, Michael Manley und Richard Keith Palmer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter von Renner als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2022 am 15.07.2022

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 2 wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i. H. v. 4.950,00 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 21.05.2022 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1, 82 % der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2 sowie 91 % der Gerichtskosten. Die Beklagte zu 2 trägt 9 % der Gerichtskosten und 18 % der der Klägerin entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin trägt diese selbst.
4. Das Urteil ist für die Parteien gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 26.400,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt Schadensersatz wegen sittenwidriger Schädigung im Zusammenhang mit dem Kauf eines Wohnmobils des Herstellers SUN Living mit der

Bei dem Basisfahrzeug des streitgegenständlichen Wohnmobils handelt es sich um einen FIAT Ducato mit 2,3l-Motor, 96 kW und Euro5-Norm. Es wurde am 22.03.2013 erstzugelassen. Die Beklagte zu 2 ist die Herstellerin des Basisfahrzeugs.

Das Abgasreinigungssystem des streitgegenständlichen Fahrzeugs wird nach rund 22 Minuten abgeschaltet.

Die Klägerin behauptet, sie habe das Wohnmobil am 10.07.2019 von einem privaten Verkäufer

als Gebrauchtfahrzeug zu einem Preis von 33.000 EUR erworben.

Die Klägerin behauptet, die Konstrukteurin und Herstellerin Fiat Chrysler Automobiles N.V., die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1, habe sich entschlossen, zur Einsparung von Kosten und zur Maximierung von Gewinnen minderwertige Hardware in Serie zu verbauen und im Ergebnis mit einer unzulässigen Abgasreinigungssoftware auszugleichen. Vorliegend arbeite die Abgasreinigung nur auf dem Prüfstand optimal, sodass im realen Fahrbetrieb die zulässigen Abgaswerte um ein Vielfaches überschritten werden.

Die Klägerin meint, beide Beklagten haften gem. § 826 BGB auf Schadenersatz, da sie den Motor und die Motorsteuerung und damit die fehlerhafte Abgasreinigung bei dem Fahrzeug hergestellt hätten.

Der Kläger hat ursprünglich lediglich die Beklagte zu 1 auf Feststellung in Anspruch genommen (vgl. Bl. 2 d.A.). Mit Schriftsatz vom 24.08.2021 hat die Klägerin ihre Anträge umgestellt und zugleich die Klage in subjektiver Hinsicht auf die Beklagte zu 2 erweitert. Mit Schriftsatz vom 12.05.2022 hat die Klägerin ihre Klage um hilfsweise Anträge erweitert und beantragt zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerpartei Schadenersatz zu bezahlen für Schäden, die daraus resultieren, dass die Beklagten in dem Fahrzeug des Modells Lido M46 SP des Herstellers Sun Living mit der Fahrzeugidentifikationsnummer

a) unzulässige Abschaltvorrichtungen wie z.B.

- in Gestalt einer Funktion, welche durch Bestimmung der Außentemperatur die Parameter der Abgasrückführung so verändert, dass die Abgasrückführung nur innerhalb eines Temperaturrahmens zwischen 20°C und 30°C und nur auf dem Prüfstand optimal funktioniert, während unterhalb 20°C bis 5°C sowie außerhalb der NEFZ-Prüfsituation eine stufenweise Abrampung der Abgasrückführungsrate bis hin zur kompletten Reduktion auf Null erfolgt (sog. Thermofenster),

- in Gestalt einer Abschaltlogik, welche die Abgasrückführungsrate nach 22 Minuten nach dem Motorstart und dem Beginn des NEFZ-Modus auf Null reduziert,

- in Gestalt einer Hysterese, welche alle 10 Sekunden nach dem Auftreten einer oder mehrerer der nachfolgenden Störgrößen sucht, sodass gegebenenfalls nach 15 Sekunden oder nach einer Häufigkeit von 5 Mal oder mehr die Abgasreinigung eingestellt wird, wobei es sich bei diesen Störgrößen um

- einen Lenkwinkel größer als 30°,
- eine Geschwindigkeit an der Hinterachse größer als 3,9 km/h,
- eine Gaspedal-Stellung größer als 80,00049% handelt

oder

- in Gestalt eines weiteren Timers, welcher nach 4 Minuten nach Auftreten einer oder mehrerer der nachfolgenden Störgrößen die Abgasreinigung einstellt, wobei es sich bei diesen Störgrößen um

- ein Drehmoment über 34 kW (höher als 300/340 Nm),
- eine Geschwindigkeit, welche die für den NEFZ-Zyklus typische Geschwindigkeit überschreitet und auf ein Verlassen der Prüfsituation hindeutet,
- einen Bremsvorgang, welcher öfter als 20 Mal erfolgt, handelt,

- in Gestalt noch zusätzlicher Timer-Strategien, welche durch das Einbringen von Zeitpuffer sicherstellen sollen, dass die Abgasreinigung nicht vorschnell trotz andauernder Prüfsituation abgeschaltet wird,

- in Gestalt eines AGR-Kennfeldes, welches sicherstellen soll, dass die Abgasreinigung im Straßenverkehr auch innerhalb des o.g. Thermofensters ausgeschaltet wird,

verbaut haben, mit ihrer Billigung oder auf ihre Anweisung hin verbaut wurden und hierdurch die Emissionswerte auf dem Rollenprüfstand, welcher stets 1180 Sekunden dauert, innerhalb eines Temperaturrahmens zwischen 20°C und 30°C stattfindet, mit einer vorgeschriebenen Standzeit von 25% und einer Antriebsleistung von maximal 34 kW bzw. einer Geschwindigkeit bis maximal 120 km/h erfolgt, reduziert werden.

b) ein On-Board-Diagnosesystem einsetzen, welches dahingehend programmiert war, die Erhöhung der Emissionswerte infolge der Abschaltung der Abgasrückführungsrate entgegen der bestehenden gesetzlichen Überwachungspflicht in Bezug auf die abgasbeeinflussenden Systeme nicht anzuzeigen.

hilfsweise:

2. Die Beklagtenparteien werden verurteilt, der Klägerpartei einen Betrag bezüglich des Fahrzeugs des Modells Lido M46 SP des Herstellers Sun Living mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch mindestens € 8.250,00 betragen muss, zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängig-

keit;

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenparteien verpflichtet sind, der Klägerpartei weiteren Schadensersatz, der über diesen Betrag hinausgeht, zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs des Modells Lido M46 SP des Herstellers Sun Living mit der Fahrzeugidentifikationsnummer _____ durch die Beklagtenparteien resultieren.

4. Die Beklagtenparteien werden verurteilt, die Klägerpartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 2.489,48 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1 meint, der Klägerin stünden gegen sie bereits deswegen kein Anspruch zu, weil sie weder Konstrukteurin noch Herstellerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs (oder einzelner Teile dieses Fahrzeugs) sei. Die Beklagte zu 1 sei bis zu einer kürzlich erfolgten Umstrukturierung die (reine) Holdinggesellschaft der FCA-Gruppe (FCA: Fiat Chrysler Automobiles) gewesen, und sie sei nunmehr die (reine) Holdinggesellschaft der Stellantis-Gruppe, die aus der Fusion der FCA-Gruppe mit der PSA-Gruppe hervorgegangen sei.

Die Beklagten behaupten, das streitgegenständliche Fahrzeug halte die relevanten Abgas-Grenzwerte ein. Dies zeige sich bereits daran, dass eine bestandskräftige Typgenehmigung für das Fahrzeug erteilt wurde. Bei der EG-Typgenehmigung handle es sich um einen transnationalen Verwaltungsakt der nationalen Typgenehmigungsbehörde, der - ergänzt durch die EG-Übereinstimmungsbescheinigung zu einem konkreten Fahrzeug - Fahrzeuge europaweit verkehrsfähig macht. Die EG-Typgenehmigung binde Behörden und Gerichte.

Die Beklagten behaupten weiter, die Beklagte zu 2 habe zu keinem Zeitpunkt eine die Abgaswerte im Typgenehmigungsverfahren manipulierende Hard- oder Software in den durch sie hergestellten Fahrzeugen eingesetzt. Die Abgassteuerung in den Fahrzeugen der FCA-Gruppe arbeite im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens nicht anders als außerhalb dieses Verfahrens.

Die Beklagten behaupten, es finde während der gesamten Aktivität des Motors eine Modulation der AGR-Rate durch das AGR-Ventil aus zwingenden technischen Gründen statt, um den Motor zu schützen und die Sicherheit der Fahrzeuginsassen zu gewährleisten.

Es wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die im Hauptantrag unzulässige Klage ist im Hilfsantrag zulässig und insoweit teilweise begründet.

- I. Für den Rechtsstreit ist deutsches Recht anwendbar (Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO). Der behauptete Schaden liegt im Eingehen einer ungewollten Verbindlichkeit. Nachdem die Klägerin ihren Wohnsitz in Deutschland hat, ist der behauptete Schaden im Inland eingetreten.
- II. Der Hauptantrag ist wegen des Vorrangs der Leistungsklage unzulässig (vgl. BGH, Urt. v. 21.02.2017 - XI ZR 467/15). Dem Kläger ist - wie er mit seinem Hilfsantrag zeigt - eine Leistungsklage unproblematisch möglich und auch zumutbar. Hinreichende Gründe, die dafür sprechen, dass die Klägerin vorliegend auf eine Feststellungsklage angewiesen wäre, sind vorliegend weder ersichtlich, noch dargetan (vgl. auch unten, Ziff. IV).
- III. Hinsichtlich des hilfsweise gestellten Leistungsantrags besteht ein Anspruch der Klägerin nach § 826 BGB in Höhe von 4.950 EUR.
 1. Sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB ist ein Verhalten, das aus seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dabei genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschadensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Zweck, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (BGH, Urteil vom 25.05.2020, VI ZR 252/19, Rn. 15).

Die Verwerflichkeit kann sich dabei auch aus einer bewussten Täuschung ergeben. Insbesondere bei mittelbaren Schädigungen kommt es darauf an, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch in Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht (BGH, Urteil vom 25.05.2020, VI ZR 252/19, Rn. 15).
 2. Unter Anwendung dieser Grundsätze liegt vorliegend eine sittenwidrige Schädigung der Klägerin als Erwerberin eines manipulierten Wohnmobils, hergestellt durch die Beklagte zu 2, vor.
 - a) Die Beklagten haben - weder substantiiert, noch unsubstantiiert - bestritten, dass die Abgasreinigung nach dem für den NEFZ-Zyklus vorgesehenen Zeitraum von rund 22 Minuten komplett abgeschaltet wird. Das Ge-

richt hat in der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2022 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beklagten dem klägerischen Vortrag zu dem Abschaltmechanismus nicht substantiiert entgegengetreten sind. Nichtsdestotrotz folgte in dem nachgelassenen Schriftsatz vom 10.06.2022 kein weiterer, dahingehender Vortrag, der ein deutliches Bestreiten dieser Behauptung erkennen lassen würde. Die klägerische Behauptung des Abschaltens der Abgasreinigung nach rund 22 Minuten ist damit unstrittig, § 138 Abs. 3 ZPO.

- b) Die Ausführungen der Beklagten im Nachgang der Hinweise der mündlichen Verhandlung beschränken sich vielmehr darauf, dass es zwar einen Mechanismus zur Modulation der Abgasreinigung gebe, dieser aber aus Gründen des Motorschutzes erforderlich sei. So führen die Beklagten unter anderem aus:

„Die Aufwärmphase des Motors in der Anfangsphase des NEFZ-Zyklus (die einen Start bei 20-30 °C vorsieht) dauert in etwa 15 Minuten. In dieser Phase steigt die AGR-Rate von einem anfänglichen Wert von etwa 56 % auf 100 % des theoretisch möglichen Höchstwerts, der erst etwa 12 Minuten nach dem Motorstart (730 Sekunden) erreicht wird. Würde nach dieser anfänglichen Phase weiterhin ein AGR-Satz von 100 % des theoretisch zulässigen Höchstwerts angewandt, würde der durchschnittliche AGR-Satz nach 40 Minuten rasch auf 93 % ansteigen und sich mit zunehmender Fahrzeit allmählich 100 % nähern. Auch in dieser Hinsicht wird die Wirksamkeit der Modulation also stark vom Zeitpunkt ihres Beginns beeinflusst, da der Anstieg der AGR-Last nach der 20. Minute mehr als linear verläuft. Eine Modulation in der 30. Minute würde beispielsweise zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die durchschnittliche AGR-Belastung bereits auf 93 % angestiegen ist, und wäre daher zum Schutz der Motorkomponenten nicht ausreichend wirksam. Daher muss die Modulation der AGR-Rate in dieser Phase einsetzen.“

Exakt diese Ausführungen hat die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 12.05.2022, Seite 10, bereits wortgleich antizipiert bestritten. Sie hat auch darauf hingewiesen - was zutrifft -, dass die Beklagten für diese Ausführungen kein Beweisangebot machen. Die Beklagten bleiben damit be-

weisfällig für die Behauptung, dass der Abschaltmechanismus dem Motorschutz diene. Sie können sich folglich nicht auf einen Ausnahmetatbestand nach Art. 5 Abs. 2 S. 2 lit. a) VO (EG) 715/2007 berufen.

- c) Insofern ist auch die mündliche Verhandlung nicht zur Erteilung eines Hinweises wiederzueröffnen. Wenngleich anerkannt ist, dass einer Partei, die ersichtlich ihre Beweislast verkennt, ein Hinweis zu erteilen ist, ist dies vorliegend nicht der Fall. Die Klägerin hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der antizipierte Vortrag der Beklagten bestritten wird und es an einem Beweisangebot fehlt/fehlen wird. Soweit die Beklagten diesen Vortrag schlicht nicht zur Kenntnis nehmen oder ungeachtet des klägerischen Vortrags mit einem Textbaustein reagieren, kann dies nicht zu Lasten der Klägerin gehen. Es war offensichtlich, dass die klägerischen Behauptungen ohne Beweisangebot zur Beweisfähigkeit führen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gericht bereits umfangreiche Hinweise erteilt hat, war damit kein erneuter Hinweis erforderlich.

3. Eine derartige Manipulation der Abgasreinigung ist vergleichbar mit der durch den Bundesgerichtshof festgestellten Sittenwidrigkeit der Manipulation des EA189-Motors.

Es mag insoweit zwar zutreffend sein, dass die Abgasreinigung des Fahrzeugs auf dem Prüfstand genauso funktioniert wie auf der Straße. Da allerdings auf dem Prüfstand die Fahrt stets nach 22 Minuten zu Ende ist, während sie in der realen Fahrpraxis auch (weit) länger dauern kann, führt dies dazu, dass sich das Fahrzeug zumindest faktisch auf dem Prüfstand anders verhält als auf der Straße - denn bei einem der Zeitdauer abweichenden Prüfprotokoll würden unmittelbar nach Überschreitung der 22-Minuten-Grenze ohne bewiesenen Sachgrund (s.o.) andere Abgaswerte zu erwarten sein (vgl. LG Landshut, Urteil vom 18.03.2022, 54 O 1306/21; LG Dessau-Rosslau, Urteil vom 14.04.2022, 4 O 315/21).

4. Das Gericht ist darüber hinaus davon überzeugt, dass die Abgasreinigung bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Grenzwerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten werden können. Zudem hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die Abschaltvorrichtung auf der Grundlage einer unternehmerischen Entscheidung der Beklagten zu 2 eingesetzt wurde. Angesichts der Ausgestaltung der hier streitgegenständlichen Manipulation kann eine solche nicht versehentlich programmiert worden sein. Die verwerfliche Gesinnung der Beklagten zu 2 kann damit schon

aus der Funktionsweise der hier streitgegenständlichen Manipulation abgeleitet werden.

5. Unerheblich ist darüber hinaus der von den Beklagten vorgetragene Einwand der bestandskräftigen Typengenehmigung des streitgegenständlichen Fahrzeugs. Nach Auffassung des Gerichts war diese Typengenehmigung nur durch Vorspiegelung falscher Tatsachen gegenüber der zuständigen Behörde in Italien zu erlangen. Es kann daher nicht darauf ankommen, dass eine immer noch gültige italienische Typengenehmigung vorliegt, welche aufgrund des europäischen Binnenmarktes auch in Deutschland zu akzeptieren ist. Es wäre rechtsmissbräuchlich, wenn die Beklagte zu 2, von deren sittenwidrigen Handeln das Gericht überzeugt ist, sich auf eine materiellrechtlich ggf. unwirksame Genehmigung berufen kann und damit einer zivilrechtlichen Haftung entgeht.

6. Der Klägerin ist ein Schaden entstanden, der gemäß §§ 826, 249 Abs. 1 BGB in dem Abschluss des Kaufvertrages über das hier streitgegenständliche Fahrzeug liegt.

Die Klägerin begehrt nicht Rückabwicklung des Kaufvertrages, sondern im Rahmen ihres Hilfsantrags den Ersatz des Schadens, der in der Differenz der Werte mit und ohne Manipulation liegt. Das Gericht kann diesen Schaden gemäß § 287 ZPO schätzen (vgl. LG Landshut, Urteil vom 18.03.2022, 54 O 1306/21).

Bei dieser Schätzung ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug an sich funktionsstüchtig ist und gegenwärtig keine unmittelbare Stilllegungsanordnung droht. Das Gericht schätzt daher den Minderwert des Fahrzeugs auf 15 %, entsprechend vom dargelegten und durch die Anlage K 25 nachgewiesenen Kaufpreis von 33.000 € auf 4.950 €. Dabei berücksichtigt das Gericht auch, dass die Klägerin im Fall eines Weiterverkaufs des Fahrzeugs die Manipulation des Abgassystems gegenüber dem potentiellen Käufer offenbaren muss. Allein dies dürfte zu einer Minderung des zu erzielenden Verkaufspreises führen.

IV. Der im Rahmen des Hilfsantrags gestellte Feststellungsantrag ist unbegründet, da die Klägerin nicht nachvollziehbar dargelegt hat, welche Schadensentwicklung abgesehen von einem bereits bei Kauf vorhandenen Minderwert künftig noch entstehen soll. Das Fahrzeug war bereits bei Kauf manipuliert und damit in seinem Wert beeinträchtigt. Eine Steigerung des Schadens ist daher nicht zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als dass eine Stilllegungsanordnung bislang nicht im Raum steht und nach Auffassung des Gerichts in Anbetracht des Zeitablaufs seit Bekanntwerden des Dieselskandals auch nicht zu erwarten ist.

V. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsan-

waltskosten. Es ist weder vorgetragen, noch ersichtlich, dass die Klägerin auch die Beklagte zu 2 außergerichtlich in Anspruch genommen hätte. Gegenüber dieser hat die Klägerin die Klage letztlich erst mit Schriftsatz vom 24.08.2021 erweitert.

- VI. Die Klage ist unbegründet, soweit sie sich auch gegen die Beklagte zu 1 richtet. In Betracht kommen insoweit (in der Hauptsache) Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB. An der dafür notwendigen Verletzungs- bzw. Schädigungshandlung fehlt es indes (übereinstimmend: LG Ravensburg, Urteil vom 31.01.2022, 2 O 114/21, BeckRS 2022, 4599).

Allein der Umstand, dass die Beklagte zu 1 der Mutterkonzern der Beklagten zu 2 ist, begründet keine solche Verletzung bzw. Schädigungshandlung. Ausweislich des klägerischen Vortrags hat die Beklagte zu 1 das Fahrzeug nicht hergestellt, sondern lediglich die Beklagte zu 2. Nach dem Bestreiten der Beklagten zu 1, dass diese keine Herstellerin des Fahrzeugs sei, beziehen sich sämtliche Ausführungen der Klägerin allein auf die Beklagte zu 2.

Eine denkbare Kenntnis der Beklagten zu 1 von der unzulässigen Abschaltvorrichtung würde auch nicht genügen, um eine Verletzung bzw. Schädigungshandlung nach §§ 823 ff. BGB zu begründen. Gleichfalls hat die Klägerin nicht substantiiert vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass die Beklagte zu 1 bezüglich der Verwendung der Motoren und der Abgasreinigungssoftware die grundlegenden strategischen Entscheidungen treffe. Auch unter diesem Aspekt kommt daher keine Haftung in Betracht.

Die Nebenforderungen gegenüber der Beklagten zu 1 teilen insoweit das Schicksal der Hauptforderung.

- VII. Der Zinsbeginn bezüglich des Tenors zur Ziff. 1 ergibt sich daraus, dass der Schriftsatz vom 12.5.2022 in der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2022 an die Beklagtenvertreter übergeben wurde.

- VIII. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 100 ZPO. Der Ausspruch zu den vorgerichtlichen Kosten der Klägerin ist deklaratorisch und dient der Klarstellung. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

- IX. Zur Festsetzung des Streitwerts wird auf den Beschluss vom 31.03.2021 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

von Renner
Richter